

Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung

zwischen

dem Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V., Wilhelm-Bertelsmann-Straße 8, 33602 Bielefeld im Folgenden als: „**Kompetenzzentrum**“ bezeichnet

und

dem/der für die Teilnahme am Girls' Day und/oder Boys' Day registrierten Unternehmen/Institution/Organisation im Folgenden als: „**Anbieter**“ bezeichnet

eine/r von ihnen im Folgenden „**die Partei**“ und beide zusammen im Folgenden „**die Parteien**“

1. Gegenstand, Art, Zweck und Umfang der Datenverarbeitung

(1) Das Kompetenzzentrum vermittelt Mädchen und Jungen (nachstehend „**Teilnehmende**“ genannt) die Teilnahme am Angebot des Anbieters für den Girls' Day und/oder Boys' Day Zukunftstag. Dies macht es erforderlich, dass die Parteien personenbezogene Daten der Teilnehmenden verarbeiten, bei der die Parteien gemeinsam als Verantwortliche gelten. Diese Datenverarbeitungsaktivitäten unterliegen den Bestimmungen der DS-GVO und erfordern daher diese Vereinbarung.

(2) Vorliegende Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DS-GVO (nachstehend „**Vereinbarung**“ genannt) legt die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien fest, soweit die Parteien die Zwecke und Mittel gemeinsam festlegen. Die Bestimmungen des Abkommens gelten zwischen den Parteien und basieren auf den von dem Anbieter für eine Registrierung und Eintragung ihres Angebots in das Girls' Day- oder Boys' Day-Radar zu akzeptierenden Teilnahmebedingungen (nachstehend „**Hauptvertrag**“ genannt).

(3) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Parteien, die durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die Beschreibung der Datenverarbeitungsvorgänge in der **Anlage** geregelt wird.

(4) Jede Partei verarbeitet im Rahmen dieser Vereinbarung genutzte personenbezogene Daten nur unter den Bestimmungen dieser Vereinbarung und für die dokumentierten Zwecke. Dies gilt insoweit nicht, als das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten die Parteien zu einer Datenverarbeitung verpflichtet. In solchen Fällen ist die Partei verpflichtet, die andere Partei über die Datenverarbeitung zu informieren, soweit ihr dies nicht gesetzliche untersagt ist.

2. Formale Verpflichtungen der Parteien

(1) Die Parteien gewährleisten die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Basis der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Anweisungen oder Benachrichtigungen bezüglich der Datenverarbeitung im Rahmen dieses Abkommens können während der Laufzeit des Abkommens gegenüber der anderen Partei einzeln erteilt werden, soweit es erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung nur in einer mit dieser Vereinbarung zu vereinbaren Weise erfolgt. Auf Ersuchen übermittelt die empfangende Partei der anderen Partei eine

Kopie der in ihrem Besitz befindlichen persönlichen Daten, die Teil dieser Vereinbarung sind.

(3) Für den Fall, dass während der Datenverarbeitung personenbezogene Daten von einer Partei an Mitgliedstaaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden, sehen die Parteien angemessene Garantien gem. Art. 44–50 DS-GVO vor und dokumentieren den Umstand in Ziff. 1 Abs. (3) der Vereinbarung

(4) Jede Partei führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der gemeinsamen Datenverarbeitung, das auch Teil eines anderen Protokolls der Datenverarbeitung sein kann. Jede Partei stellt der anderen Partei auf Ersuchen und kostenlos ihren Datensatz oder den Teil eines Datensatzes, der sich auf die gemeinsame Datenverarbeitung bezieht, zur Verfügung.

(5) Soweit eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die von dieser Vereinbarung erfassten Datenverarbeitung durchzuführen ist, führen die Parteien diese gemeinsam durch. Jede Partei stellt der anderen Partei auf Ersuchen die erforderlichen Informationen zur Verfügung und dokumentiert die Ergebnisse und festgestellten Folgen.

3. Mitarbeiter der an Weisungen zum Datenschutz gebundenen Parteien

(1) Die Daten empfangende Partei garantiert, dass kein Mitarbeiter, der an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beteiligt ist, personenbezogene Daten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens verarbeiten darf, es sei denn, die Verarbeitung ist – sofern die Partei ihren Sitz in der Europäischen Union hat – nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats erforderlich. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter über die entsprechenden Pflichten informieren.

(2) Die Parteien ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einhalten. Darüber hinaus garantieren die Parteien, dass jede Person, die bei der Partei berechtigt ist, die von der vorliegenden Vereinbarung erfassten personenbezogenen Daten zu verarbeiten, eine Verpflichtung auf vertrauliche Behandlung unter Berücksichtigung der Datenschutzvorgaben eingegangen ist.

4. Ernennung eines Datenschutzbeauftragten

Die Parteien benennen, soweit sie durch die DS-GVO dazu verpflichtet sind, jeweils einen Datenschutzbeauftragten. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten – und eventuelle Änderungen – werden der anderen Partei mitgeteilt.

5. Aufsichtsbehörden und gerichtliche Verfahren

Die Parteien arbeiten im Falle von Ersuchen der Aufsichtsbehörden zu einer Datenverarbeitung auf Basis dieses Abkommens oder der Nichteinhaltung dieses Abkommens zusammen. Die Parteien informieren sich gegenseitig über sonstige Ersuchen, Vorschläge oder Entscheidungen und helfen bei der Beantwortung von Anfragen ohne unangemessene Verzögerung. Die Parteien sind verpflichtet, die Anregungen und Entscheidungen der zuständigen Aufsichtsbehörden gebührend zu berücksichtigen. Vorstehendes gilt entsprechend bei Gerichtsverfahren in Bezug auf den Gegenstand dieses Abkommens.

6. Informationspflichten

(1) Die Parteien erfüllen vollumfänglich alle Informationspflichten in Bezug auf die unter diese Vereinbarung

fallende Verarbeitung, insbesondere durch die Bereitstellung einer Datenschutzerklärung nach Art. 13 f. DS-GVO gegenüber den Betroffenen. Die Parteien informieren die andere Partei über alle relevanten Vorgänge, die notwendig sind, um eine faire und transparente Datenverarbeitung zu gewährleisten.

(2) Plant die empfangende Partei die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck als den in Ziff. 1 Abs. (3) der Vereinbarung beschriebenen und den betroffenen Personen bei Erhebung mitgeteilten Zwecken und ist die geplante Verarbeitung zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO zulässig, so informiert die empfangende Partei die betroffene Person vor der Durchführung der weiteren Verarbeitung über die neuen Zwecke und erteilt alle erforderlichen Informationen.

(3) Die Parteien stellen den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Vereinbarung den betroffenen Personen zur Verfügung.

7. Anfragen und Rechte der betroffenen Personen

(1) Jede Partei ist dafür verantwortlich, die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12–23 DS-GVO zu gewährleisten. Jede Partei trifft geeignete Maßnahmen, um der jeweils anderen Partei alle Informationen für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen, wie sie in Art. 12–23 DS-GVO vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen, soweit die Informationen von der anderen Partei nicht abgerufen werden können.

(2) Erhält eine Partei eine Anfrage oder ein Ersuchen direkt von einer betroffenen Person, so unterrichtet diese Partei die andere Partei unverzüglich.

(3) Betroffene Personen können hinsichtlich der Verarbeitung ihrer Daten jede Partei einzeln ansprechen und ihre Rechte geltend machen.

8. Auftragsverarbeiter/Unterauftragnehmer

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die jeweils empfangende Partei berechtigt, Unterauftragnehmer als Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DS-GVO zu beauftragen.

(2) Im Falle einer Auftragsverarbeitung/Unterauftragsvergabe wählt die den Vertrag schließende Partei den Auftragsverarbeiter/Unterauftragnehmer mit der gebührenden Sorgfalt aus. Sie gestaltet die vertraglichen Vereinbarungen so, dass sichergestellt ist, dass sie die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gem. Art. 28 DS-GVO einhalten.

(3) Bei nicht unter Art. 28 DS-GVO fallenden Hilfsdiensten wie Telekommunikationsdiensten, einschließlich Benutzerunterstützung oder Revisionsdiensten sind angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen und Kontrollmaßnahmen vorzusehen.

9. Benachrichtigung bei Datenschutzvorfällen

(1) Im Falle einer tatsächlichen oder vermuteten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wie z.B. Veränderung, unbefugte Offenlegung von bzw. unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten („Datenschutzvorfall“), wird die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Datenschutzvorfall in Kenntnis setzen. Die Benachrichtigung beschreibt in klarer und deutlicher Sprache die Art der (vermuteten) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich ihrer voraussichtlichen Folgen.

(2) Im Falle einer solchen Verletzung personenbezogener Daten arbeiten die Parteien nach Treu und Glauben zusammen, um die Umsetzung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu erreichen, und stellen sicher, dass die Meldung an die

Aufsichtsbehörde oder die betroffene Person innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Kenntnisnahme der Verletzung personenbezogener Daten erfolgt.

(3) Die Parteien dokumentieren alle Verstöße gegen die Verarbeitung der von dieser Vereinbarung erfassten personenbezogenen Daten und stellen die Verfügbarkeit der Dokumentation auf Anforderung der anderen Partei oder der Datenschutz-Aufsichtsbehörde sicher.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Parteien gewährleisten die Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen, um die Einhaltung der anwendbaren Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten (insbesondere des Art. 32 DS-GVO) sicherzustellen.

(2) Jede Partei überprüft regelmäßig die Wirksamkeit und Angemessenheit der durchgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Nach jeder Prüfung berichtet die Partei der anderen Partei erforderlichenfalls über die vorgeschlagenen und ergriffenen Anpassungen zur Verbesserung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

11. Laufzeit und Kündigungsrechte, Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung kommt dadurch zustande, dass der Anbieter ihre Geltung im Rahmen des Registrierungsprozesses akzeptiert und das Kompetenzzentrum die Anmeldung annimmt, etwa durch die Benachrichtigung über die Freischaltung des Angebots. Sie läuft parallel zur Laufzeit des Hauptvertrages und endet gleichzeitig mit dessen Beendigung.

(2) Die Archivierung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften sowie die Verarbeitung im Rahmen der Einwilligungen der Teilnehmenden zur Erfüllung der in Ziff. 1 beschriebenen Zwecke bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung zulässig.

12. Haftung

(1) Die Parteien haften gegenüber den betroffenen Personen gem. Art. 82 DS-GVO.

(2) Im Innenverhältnis haften die Parteien nur für ihren jeweiligen Anteil an der haftungsbegründenden Ursache. Dies gilt auch für Bußgelder, die rechtskräftig sind und gegen die der Rechtsweg ausgeschöpft ist.

Stand Januar 2026

Anlage 01 zur Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung

Gegenstand:

Schülerinnen und Schüler (Teilnehmer/innen) Eintrag bei den Verantwortlichen zur Durchführung des Aktionstages mit den Teilnehmer/innen

Art:

Erhebung, Weitergabe, Bereitstellung zur Einsichtnahme

Zweck:

Organisation und Abwicklung des Aktionstages, Matching von Angeboten und Teilnehmer/innen, Unternehmen/Institution/Organisationen (Anbieter) stellen Plätze für den Girls' Day und Boys' Day bereit, Schülerinnen und Schüler können sich dafür über das "Radar" (Webportal: www.girls-day.de/radar bzw. www.boys-day.de/radar) anmelden.

Umfang der beabsichtigten Datenverarbeitung:

Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler werden dem Anbieter über das Radar bereitgestellt.

relevante personenbezogenen Daten:

E-Mailadresse, Vor- und Nachname, Anschrift (zur Kommunikation), Schulform und -adresse.

Gruppe der betroffenen Personen:

Teilnehmer/innen am Aktionstag (Mädchen und Jungen)

Rechtsgrundlage der Verarbeitungsvorgänge:

Einwilligung, Art. 6 Abs. (1) lit. a) DS-GVO, eine ergänzende Einwilligung der Eltern wird für Kinder unter 16 Jahren im Anmeldeprozess eingeholt.

Übermittlung an Empfänger in Drittstaaten auf Basis eines Angemessenheitsbeschlusses:

Nicht geplant

Übermittlung an Empfänger in Drittstaaten auf Basis von Standarddatenschutzklauseln:

Nicht geplant.

Prozesse/Verfahren, auf die das Kompetenzzentrum Einfluss hat bzw. deren Verarbeitung nur durch das Kompetenzzentrum durchgeführt werden soll:

Das Kompetenzzentrum erhebt auf der Webseite (das „Radar“) Daten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Der Anbietenden werden die Daten der bei ihr angemeldeten Schülerinnen und Schüler über das Radar bereitgestellt.

Prozesse/Verfahren, auf die die Anbietende Einfluss hat bzw. deren Verarbeitung nur durch sie durchgeführt werden soll:

Über das Radar können die Anbietenden die Schülerinnen und Schüler per E-Mail anschreiben und ggf. Teilnahmebestätigungen, Ankündigungen oder Einladungen zum Aktionstag verschicken. Die Anbietende wird im Übrigen die über das Kompetenzzentrum erlangten Daten der Teilnehmer/innen nicht für weitere Zwecke nutzen und/oder an

Dritte weitergeben, sofern hierfür keine Einwilligung der Betroffenen oder eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt.

ggf. besondere Verpflichtungen für einzelne Schritte der Datenverarbeitung, insbesondere soweit nur eine Stelle verantwortlich ist:

Für die Datenverarbeitung innerhalb des Radars, bzw des Anbietenden-Tools, ist das Kompetenzzentrum für die Daten im Sinne der DSGVO verantwortlich.

Sofern die Anbietende Daten der betroffenen Personen außerhalb des zur Verfügung gestellten Webportals, zum Beispiel mit der firmeneigenen IT, oder für eigene Zwecke verarbeitet, ist die Anbietende für diese Verarbeitung im Sinne der DSGVO allein verantwortlich.

Stand Januar 2026

Anlage 02 zur Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung

Gegenstand:

Foto-, Ton- und Videoaufnahmen der Teilnehmer/innen im Rahmen des Zukunftstages

Art:

Erhebung, Weitergabe, Veröffentlichung

Die einen Teilnahmeplatz anbietenden Unternehmen/Organisationen/Einrichtungen (Anbietende) können mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler (Teilnehmer/innen) am Aktionstag Foto-, Ton- und Videoaufnahmen anfertigen. Die Anbietenden können diese Aufnahmen dem Kompetenzzentrum zur Verwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie zur Berichterstattung über die Veranstaltung/Aktion zur Verfügung stellen.

Zweck:

Die Foto-/Ton-/Videoaufnahmen werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V. und des Anbietenden sowie zur Berichterstattung über die Veranstaltung/Aktion, anlässlich der die Aufnahmen erfolgten, eingesetzt. Hierzu werden die Daten verarbeitet und die Aufnahmen, wie in der Einwilligungserklärung beschrieben, verwendet und veröffentlicht.

Umfang der beabsichtigten Datenverarbeitung:

Veröffentlichung in

- *Printmedien* (wie z.B. Plakate, Broschüren, Flyer, Bücher, Magazine, inkl. deren Bewerbung und Mediadaten) sowie in digitalen Medien (z.B. Blätter-PDF) jeweils Titel und Innenteil,
- *Online-Medien wie Internet und Intranet,*
- *Social-Media-Kanälen* (z.B. Facebook, X/Twitter, Instagram, LinkedIn, TikTok),
- *Ausstellungen, Messen, Events,*
- einer *Archivnutzung* in den jeweiligen Mediendatenbanken.

relevante personenbezogenen Daten:

Aussehen, ggf. andere personenbezogene Daten die sich aus der Aufnahme ergeben, wie zum Beispiel Haar- oder Hautfarbe.

Gruppe der betroffenen Personen:

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler

Rechtsgrundlage der Verarbeitungsvorgänge:

Einwilligung, Art. 6 Abs. (1) lit. a) DS-GVO, eine ergänzende Einwilligung der Eltern wird für Kinder unter 16 Jahren im Anmeldeprozess gemäß DSGVO Art. 8 eingeholt.

Übermittlung an Empfänger in Drittstaaten auf Basis eines Angemessenheitsbeschlusses:

nach dem EU-U.S. Datenschutzübereinkommen "Data Privacy Framework" zertifizierte Social-Media-Kanäle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Übermittlung an Empfänger in Drittstaaten auf Basis von Standarddatenschutzklauseln:

Nicht geplant.

Prozesse/Verfahren, auf die das Kompetenzzentrum Einfluss hat bzw. deren Verarbeitung nur durch das Kompetenzzentrum durchgeführt werden soll:

Für die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung durch das Kompetenzzentrum ist das Kompetenzzentrum im Sinn der DSGVO verantwortlich.

Prozesse/Verfahren, auf die der Anbieter Einfluss hat bzw. deren Verarbeitung nur durch ihn durchgeführt werden soll:

Für die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Aufnahmen, der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung durch die Anbietende ist die Anbietende im Sinn der DSGVO verantwortlich.

ggf. besondere Verpflichtungen für einzelne Schritte der Datenverarbeitung, insbesondere soweit nur eine Stelle verantwortlich ist:

Die Anbieterin verwendet im Hinblick auf die Aufnahmen, die an das Kompetenzzentrum weitergegeben werden, eine vom Kompetenzzentrum vorgegebene Einwilligungserklärung.

Stand Januar 2026